

# Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1449/08 -

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Julian M a g h u n ,  
Obere Hauptstraße 49, 85354 Freising,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Wächtler und Kollegen,  
Rottmannstraße 11 a, 80333 München -

- gegen a) den Beschluss des Landgerichts Landshut  
vom 5. Mai 2008 - 4 Qs 116/08 -,  
b) den Beschluss des Amtsgerichts Freising  
vom 27. Februar 2008 - Gs 22/08 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Präsidenten Papier  
und die Richter Eichberger,  
Masing

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 11. Februar 2010 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung ange-  
nommen, weil sie in Ermangelung der Ausschöpfung des Ver-  
waltungsrechtsweges den Anforderungen des Grundsatzes der  
materiellen Subsidiarität nicht genügt und deshalb unzulässig  
ist.

EINGEGANGEN  
22.Feb. 2010  
Rechtsanwälte  
Wächtler & Kollegen

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Papier

Eichberger

Masing



Ausgefertigt

*Andrick*  
(Andrick)

Regierungshauptsekretärin  
Urkundbearbeiterin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts